

Auftraggeber

Gemeinde Eberdingen - Bauamt

Stuttgarter Str. 34

71735 Eberdingen

2020

**Gemeinde Eberdingen, OT Hochdorf
Bebauungsplan „Betteläcker Erweiterung“
Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG**



Planungsbüro Beck und Partner

Rankestraße 6

76137 Karlsruhe

Ralph Stüber Dipl.-Biol.

29.9.2020

INHALT

	Seite
1. Veranlassung	2
2. Untersuchungsgebiet	2
2.1 Lage	2
2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile	3
3. Methode	4
4. Ergebnisse	5
4.1 Europäische Vogelarten	5
4.2 Reptilien	7
4.3 Weitere streng geschützte Arten	7
5. Konfliktermittlung – Artenschutzrechtliche Prüfung	7
5.1 Gesetzliche Grundlagen	7
5.2 Konfliktanalyse – Europäische Vogelarten	8
6. Fazit	9
7. Literatur	10

Gemeinde Eberdingen OT Hochdorf – Bebauungsplan *Betteläcker Erweiterung* Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

1. Veranlassung

Der Bebauungsplan für das Wohngebiet „Betteläcker“ ist im Jahr 2015 rechtskräftig geworden. Die Erschließung wurde im Jahr 2016 fertiggestellt. Zwischenzeitlich sind alle Bauplätze verkauft. Dennoch hält die Nachfrage nach Bauplätzen unvermindert an. Die Sicherung und Stärkung der Wohnfunktion in allen Ortsteilen ist erklärtes Ziel der Gemeinde. Um der großen Nachfrage in Zeiten der Wohnungsnot begegnen zu können, soll neuer Wohnraum im direkt anschließenden Wohngebiet geschaffen werden. Als planungsrechtliche Grundlage ist dafür die Aufstellung des Bebauungsplans „Betteläcker, Erweiterung“ erforderlich.

Maßnahmen auf der Fläche können zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen sowie die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auslösen. Der vorliegende Bericht soll mögliche Beeinträchtigungen von Individuen, Populationen, Lebens- und Fortpflanzungsstätten aufzeigen und gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten erarbeiten. Aufgrund der Lage und Ausstattung der Fläche wurden die europäischen Vogelarten bearbeitet und nach Reptilien gesucht (s. Kap. 3). Auf Hinweise für Vorkommen weiterer streng geschützter Arten wird geachtet.

2. Das Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Ausstattung

Das Untersuchungsgebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Hochdorf der Gemeinde Eberdingen. Das eigentliche Plangebiet umfasst die südlich und westlich an die Siedlung bzw. die K 1687 anschließende offene Flur. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr. 772, 774, 793 und 794/1.

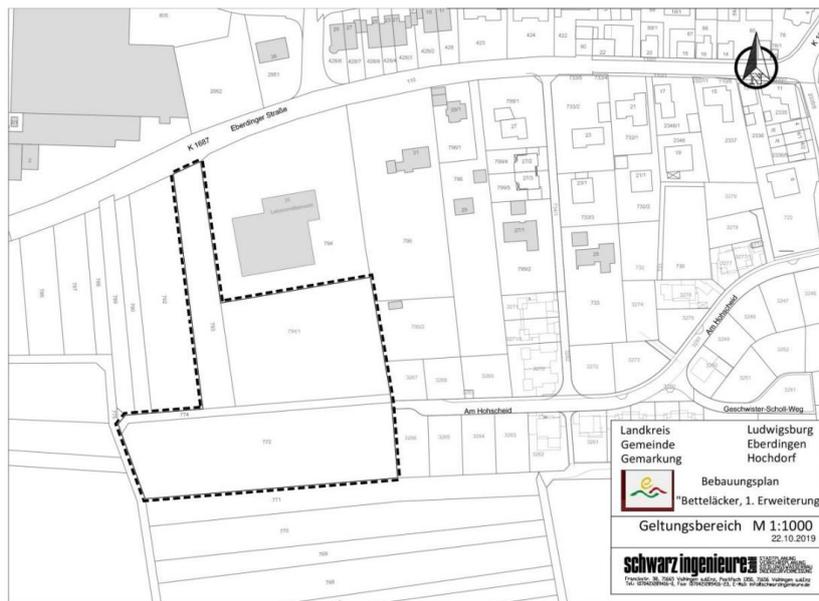
Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. Im Norden grenzt das Plangebiet auf kurzer Strecke an die K 1687, im Übrigen an das Gelände eines Lebensmittelmarktes. Im Osten grenzen Gartengrundstücke und ein Neubaugebiet an, im Süden Ackerflächen. Im Westen schließt Grünland mit einer Obstbaumreihe an. Weiter nach Süden und Westen findet man Acker, Obstbaumwiesen und Wald.

Abb. 1: Lage des Plan-
gebiets im Raum
(Bildquelle: google maps)



Das Vorhabengebiet besteht aus Acker und Grünland. Die Ackerfläche war 2020 wie die Nachbarfläche mit Luzerne bewachsen, das Grünland auf Flst. Nr. 794/1 wird extensiv genutzt und seltener gemäht als die umliegenden Wiesen. Es handelt sich um eine artenarme, ruderalisierte Glatthaferwiese. Das Grünland auf Flst. Nr. 793 wird wie die westlich angrenzenden Flächen häufiger gemäht. An der im Süden an den Lebensmittelmarkt angrenzenden Böschung steht eine schmale, junge Gehölzpflanzung aus Eberesche, Liguster, Kirsche, Hainbuche, Salweide und Hartriegel.

Abb. 2: Geltungsbereich des B-Plans „Betteläcker, 1. Erweiterung“ (Verfasser: Schwarz Ingenieure)



2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

In der Nähe des Bebauungsplangebiets liegen ein Naturdenkmal, geschützte Hecken sowie Flächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte. Weitere geschützte Landschaftsbestandteile (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Mähwiesen oder Wildtierkorridore) sind in unmittelbarer Nähe des Vorhabens nicht vorhanden. Im Plangebiet selbst gibt es keine geschützten Landschaftsbestandteile.



Abb. 3: Naturdenkmal (1), geschützte Biotope (2), Biotopverbund mittlerer Standorte (grün) (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst); Plangebiet rot umrandet.

1 Naturdenkmal **END 81180120039**: 1 Birnbaum; Naturdenkmal, Einzelgebilde (VO: 20.09.1989; in Kraft).

2 Biotop-Nr. **1-7120-118-3558** „Feldhecken O und S Hochdorf“

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Das Biotop besteht aus mehreren überwiegend dichten Feldhecken mit Bäumen. Diejenige am Keltenfürstengrab (nordöstliche Teilfläche) wird von Sal-Weide aufgebaut. Die Feldhecken in den Teilflächen a - c sind aus gestalterischen Gesichtspunkten angelegt worden. Die 5 Teilflächen im Süden von Hochdorf wachsen entlang der K 1653. Der Biotop ist ein Gebiet mit ökologischer Ausgleichsfunktion.

Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind für die geschützten Landschaftsbestandteile nicht zu erwarten.

3. Methode

Begehungen des Untersuchungsgebietes fanden statt am 16.03., 16.04., 14.05.2020, 09.06. und am 06.08.2020. Im Falle der Vögel wurde am frühen Morgen während der Zeit höchster Gesangsaktivität auf revieranzeigendes (vor allem Gesang) und brutanzeigendes (Eintrag von Futter und Nistmaterial, Auffinden von Nestern, Bruthöhlen) Verhalten geachtet. Die Beobachtungen wurden jeweils in einer Tageskarte festgehalten. Aus der Überlagerung der einzelnen Tageskarten wurde schließlich die Revierkarte der nachgewiesenen Vogelarten erstellt. Ein Revier wurde vermerkt, wenn einmalig brutanzeigendes oder mehrmalig revieranzeigendes Verhalten registriert wurde.

Sonnige, warme, windstille Tage eignen sich zum Nachweis von Reptilien. Ab Ende Juli kann mit Jungtieren gerechnet werden, dadurch erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit. Tages- und jahreszeitliche Aktivitätsphasen wurden berücksichtigt.

Das Untersuchungsgebiet wurde größer als das Plangebiet gewählt, um Wechselbeziehungen erkennen zu können und der Mobilität der Vögel Rechnung zu tragen. Auf Hinweise weiterer planungsrelevanter, streng geschützter Arten wurde geachtet.

4. Ergebnisse

4.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden 24 Vogelarten als Revierinhaber erfasst. Der Star ist bundesweit gefährdet, Gartenrotschwanz und Hausperling stehen in Baden-Württemberg und in der BRD auf der Vorwarnliste. Als Nahrungsgäste wurden außerdem Bluthänflinge beobachtet. Weit im Südosten in den oberen Hangbereichen lebt die Feldlerche.

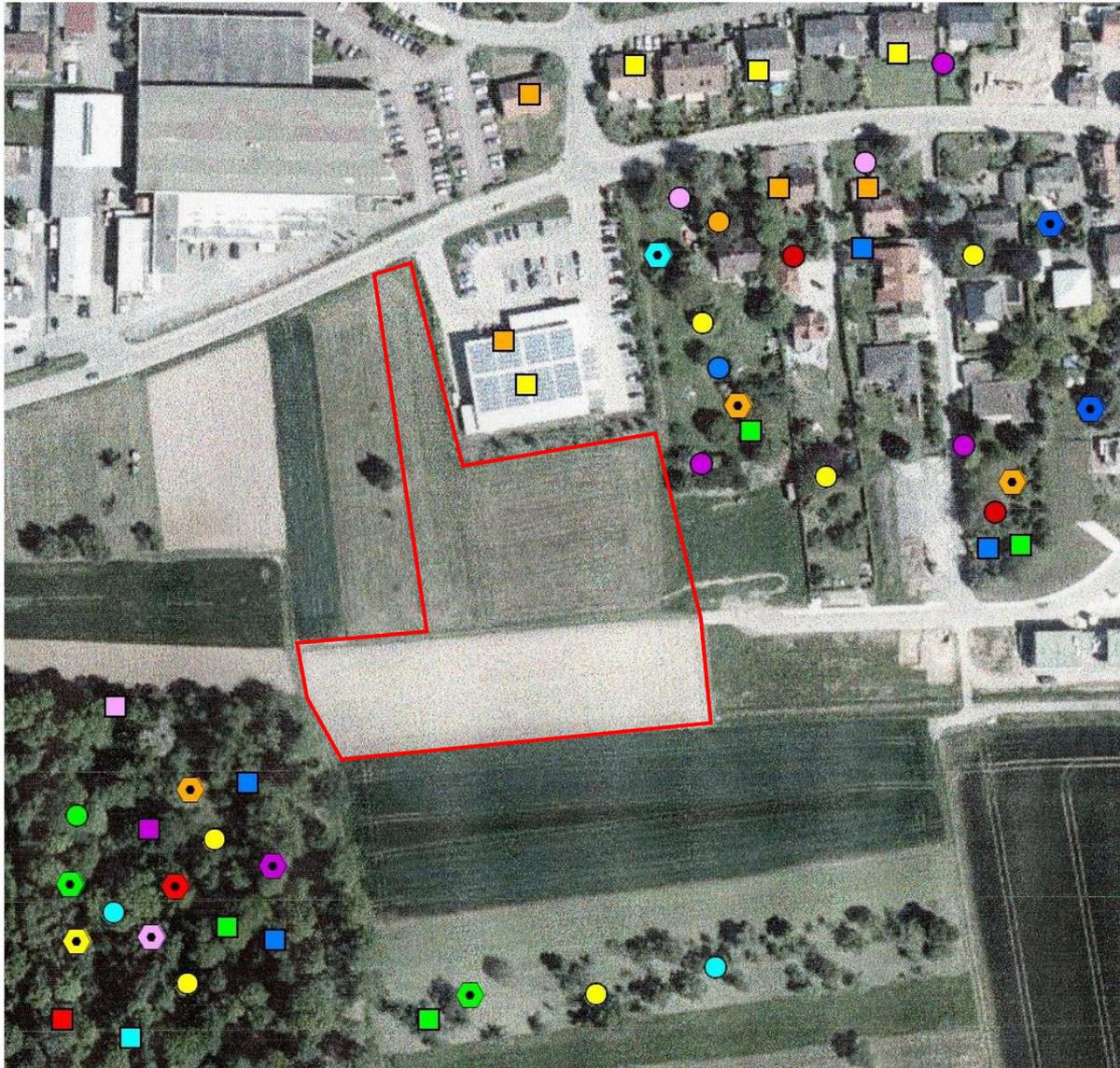
Hausrotschwanz und Haussperling leben als Gebäudebrüter im Siedlungsbereich. Auch die Baumbrüter Türkentaube, Grünfink und Girlitz sind vorzugsweise in unmittelbarer Nähe menschlicher Siedlungen zu finden. Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Blau- und, Kohlmeise, Buntspecht, Grünspecht sowie Star nisten in Baumhöhlen oder Spalten, die übrigen Arten brüten frei auf Bäumen oder in Hecken.

Tab. 1: Europäische Vogelarten des Untersuchungsgebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		Ba.-Wü.	BRD
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

Schwerpunkte der Vogelvorkommen im Untersuchungsgebiet sind der Wald südwestlich des Plangebiets einschließlich der angrenzenden Obstbaumwiesen sowie der östlich an das Plangebiet angrenzende stark durchgrünte Siedlungsrand.

Abb. 4: Europäische Vogelarten des Untersuchungsgebietes - Revierkarte



● Amsel	● Grünfink	□ Nachtigall	⬢ Stieglitz
● Blaumeise	■ Grünspecht	■ Rabenkrähe	⬢ Türkentaube
● Buchfink	■ Hausrotschwanz	⬢ Ringeltaube	⬢ Zaunkönig
● Buntspecht	■ Haussperling	⬢ Rotkehlchen	⬢ Zilpzalp
● Gartenbaumläufer	■ Kohlmeise	⬢ Singdrossel	
● Gartenrotschwanz	■ Mäusebussard	⬢ Star	
● Girlitz	■ Mönchsgrasmücke		

Im Bebauungsplangebiet selbst kommen keine Vögel vor. Es fehlen entsprechende Strukturen. Auch die junge Hecke am Lebensmittelmarkt und die westlich gelegene Baumreihe waren nicht besiedelt.

4.2 Reptilien

Im Bebauungsplangebiet und der unmittelbaren Umgebung gibt es nur wenige Orte, an denen man Reptilien vermuten könnte. Im Zuge der Begehungen gab es keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Reptilien. Mehrfach wurden Katzen beobachtet, die zu den Fressfeinden der Reptilien zählen.

4.3 Weitere streng geschützte Arten

Hinweise auf weitere Arten gab es nicht. Fehlende Gewässer und Feuchthabitate schließen die Anwesenheit wassergebundener Lebewesen aus. Auch fehlen die Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlingsarten. Geeignete Strukturen und Nahrungssträucher für Haselmäuse sind nicht vorhanden. Das kleine strukturarme Wiesen- und Ackergelände kommt auch als essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse nicht in Frage und bietet keine Quartiermöglichkeiten.

5. Konfliktermittlung und artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

§ 44 Absatz 5 sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

5.2 Konfliktanalyse - Europäische Vogelarten

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*

Unmittelbar betroffen ist keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Es ist daher nicht zu befürchten, dass Individuen oder Fortpflanzungsstadien durch Bautätigkeit getötet bzw. beschädigt werden. Voraussetzung ist, dass an den Nachweisorten keine Baunebenflächen errichtet werden. Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos insbesondere für Vögel soll auf großflächige, spiegelnde Fassaden bzw. Fensterfronten verzichtet werden. Andernfalls sind entsprechende Vorkehrungen erforderlich. Der geringe, langsame zusätzliche Anwohnerverkehr ist aus artenschutzrechtlicher Sicht vernachlässigbar.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*

Mit einer Störung im Sinne des § 44 BNatSchG ist nicht zu rechnen. Die in Siedlungsnähe lebenden Arten sind menschliche Tätigkeit auch durch die aktuelle Bautätigkeit gewöhnt. Auf der Vorhabenfläche selbst leben keine Vögel oder andere planungsrelevante Arten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*

Da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bebauungsplangebiet vorhanden sind und dieses auch nicht als essentielles Nahrungshabitat für streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten in Frage kommt, ist mit dem Eintreten des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen.

6. Fazit

Für das Artenschutzgutachten wurden die Europäischen Vogelarten und die Reptilien untersucht. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 (1) Nrn. 1-3 BNatSchG ergab folgende Ergebnisse.

Reptilien konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG für diese Artengruppe kann deshalb ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten Europäischer Vogelarten nachgewiesen werden. Auch für diese Artengruppe konnte das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nrn. 1-3 BNatSchG durch das Vorhaben kann vermieden werden, das Vorhaben ist aus fachgutachterlicher Sicht zulässig.

7. Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S

GRÜNEBERG, C., BAUER, H-G, HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung 30.November 2015. Ber. Vogelschutz 52 (19-67).

HÖLZINGER, J. (Hrsg.)(1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 861 S.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 - Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 939 S.

HÖLZINGER, J., BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2 - Nicht-Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 880 S.

HÖLZINGER, J., MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3 - Nicht-Singvögel 3. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 547 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, 2010): Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. (HRSG)(2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag E. Ulmer Stuttgart – 807 S.

LUBW (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, CH. (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 52. Bundesamt für Naturschutz Bonn Bad Godesberg.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt, 234 S.

VERORDNUNG zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005